



Checkliste Nachlassplanung

# Nachlassplanung für Unternehmerinnen und Unternehmer

von Falk Mäde-Heck,  
Rechtsanwalt und Justiziar der DIOMEDEA AG

# 1. Zu Lebzeiten

**Wichtig:** Ihre Nachlassplanung muss bereits die Zeiten regeln, zu denen Sie noch leben. Denn wir alle werden immer älter und haben eine längere Phase, in der wir uns um unsere Angelegenheiten nicht mehr wie gewohnt kümmern können.

## **Haben Sie eine (General-) Vollmacht?**

Legen Sie fest, wer Ihre privaten Angelegenheiten regeln darf, wenn Sie hierzu nicht mehr in der Lage sind.

## **Haben Sie eine Vorsorgevollmacht?**

Diese tritt in Kraft, wenn Sie geschäftsunfähig sein sollten. Mit ihr können Sie nicht nur festlegen, welche Person über Behandlungsfragen für Sie entscheiden darf, sondern auch vermeiden, dass ein fremder Dritter, den Sie gar nicht kennen, als Ihr Betreuer eingesetzt wird.

## **Haben Sie eine Patientenverfügung?**

Legen Sie fest, wie Sie im Ernstfall behandelt werden wollen. Wo sind Ihre Grenzen bei lebensverlängernden Maßnahmen? Wenn Sie es nicht entscheiden, werden Ihre Angehörigen diese schwierigen Entscheidungen treffen müssen.

## **Sind Ihre Unterlagen für andere übersichtlich?**

Hinterfragen Sie kritisch, ob Ihre Erben auf einen Blick eine Aufstellung aller Vermögenswerte und Verträge finden würden. Inklusive der laufenden Verbindlichkeiten. Aktualisieren Sie diese Übersicht regelmäßig.

## **Haben Sie die Freibeträge genutzt?**

Wenn Sie Ihre Erben kennen, sollten Sie möglichst viel Vermögen noch mit warmen Händen verteilen. Denn Ihre Schenkungs- und Erbschaftssteuer-Freibeträge erneuern sich alle zehn Jahre.

Das können Sie auch in Formen tun, die vermeiden, dass das Geld „vor Ihrem Tod verprasst“ werden könnte.

# 1. Zu Lebzeiten

## **Ist die Vermögensverteilung mit Ihrem/Ihrer EhepartnerIn geklärt?**

Gerade wenn die Vermögensverteilung in der Ehe sehr ungleich ist, weil einer immer mehr verdient hat als der andere, können Regelungen zu Lebzeiten sinnvoll sein. Besonders relevant ist das, wenn später gemeinsame Kinder erben sollen. Denn diese haben von beiden Elternteilen jeweils einen Freibetrag. Es ist steuerlich ein großer Unterschied, ob das Elternvermögen komplett nach dem Versterben eines Elternteils an die nächste Generation geht, oder ob nach dem Tod jedes Elternteils jeweils die Hälfte des Vermögens zu übertragen ist.

## **Können Sie Immobilien frühzeitig übertragen?**

Immobilien können ein gutes Instrument sein, um Ihre Nachfolge zu strukturieren. Prüfen Sie beispielsweise, ob Sie Ihre Immobilie unter Einräumung eines Wohnrechts für die ältere Generation schon mal auf die Kinder übertragen wollen. Können Sie die Erbschaftssteuer-Privilegierung für das Familienheim nutzen?

## **Haben Sie die Möglichkeit einer Familiengesellschaft geprüft?**

Wenn Sie UnternehmerIn sind, sind Ihnen Unternehmensstrukturen vertraut. Eine Familienunternehmung kann ein gutes Vehikel sein, um Ihre Nachlassplanung zu steuern.

Abseits von Stiftungen sind die Steueroptimierungspotentiale hier zwar beschränkt, in jedem Fall ist es aber ein tolles Instrument, um Strukturen zu schaffen, mit denen Sie Freibeträge nutzen können, ohne Ihr aufgebautes Vermögen aus den Blick zu verlieren.

Wussten Sie, dass Sie zu Lebzeiten Ihr halbes Vermögen steuerfrei auf Ihren/Ihre EhepartnerIn übertragen können? Stichwort "Güterstandsschaukel". Wir beraten Sie gerne dazu:

[Kostenfreie Erstberatung online buchen](#)

## 2. Für den Todesfall

### **Haben Sie eine postmortale (General-) Vollmacht?**

Zwischen Ihrem Tod und der Zeit, in der die Erben Ihren Nachlass mit Erbschein in Besitz nehmen können, vergeht Zeit. Oft mehr als man denkt.

Damit hier nichts „anbrennt“, sollte eine Vertrauensperson auch nach Ihrem Tod bevollmächtigt sein, Dinge für den Nachlass zu regeln.

### **Haben Sie ein Testament?**

Bevor Sie an Vermögensverschiebungen zu Lebzeiten denken, müssen Sie entscheiden, was bei Ihrem Tod passieren soll. Wer sind Ihre Erben? Wenn Sie eine\*n PartnerIn haben, bedenken Sie: Was passiert, wenn Sie zuerst sterben und was passiert, wenn Ihr\*e PartnerIn zuerst stirbt. Sind alle Parteien abgesichert, die Sie absichern möchten? Können Sie Streit zwischen Ihren Angehörigen bereits jetzt durch klare Regelungen vermeiden? Es gibt nicht „die Testierform für alle“. Die richtige Lösung hängt von Ihrer persönlichen Situation ab.

### **Haben Sie Vermächtnisse genutzt?**

Wenn Sie mehrere Personen zu Erben einsetzen, erben diese im (prozentualen) Verhältnis alles. Erstmal gehört dann alles z.B. zu ½ Ihrem/Ihrer EhepartnerIn. Den Rest teilen sich Ihre Kinder. Wer im Detail was bekommt, darüber dürfen sich die Erben untereinander einigen.

Hier können Sie helfen, indem Sie bereits im Testament mit ergänzenden Vermächtnissen festlegen, wer was bekommt. Das bietet sich insbesondere für einzelne Vermögensgegenstände an, die für bestimmte Personen einen besonderen Wert haben.

### **Ist Ihr digitaler Nachlass geregelt?**

Unser digitales Ich wird immer bedeutsamer. Deshalb ist wichtig, wer sich darum kümmert. Wer darf Ihre Zugänge weiter verwalten, wenn Sie gestorben sind (und hat v.a. die Zugangsdaten)? Wer kann Ihren Facebook-Account und sonstige soziale Medien verwalten und ggf. löschen?

# 3. Die Unternehmensnachfolge

## **Wer bekommt Ihr Unternehmen?**

Wenn Sie im Todesfall noch GesellschafterIn eines oder mehrerer Unternehmen sind, werden Ihre Erben diese Gesellschafterrolle erben.

Für Unternehmen ist es aber oft nicht zielführend, wenn statt Ihnen allein künftig Ihre gesamte Erbengemeinschaft mit am Tisch sitzt. Vor allem wenn diese sich ggf. untereinander nicht einig sind. Regeln Sie also klar, wer Ihre Gesellschafteranteile erhält.

## **Passt Ihre Satzung zu Ihrer Nachlassplanung?**

Die Satzung – also der Gesellschaftervertrag, der die Rechtsverhältnisse in der Gesellschaft grundsätzlich regelt – muss die Nachfolgeregelungen hergeben, so wie Sie es sich vorstellen.

## **Folgendes sollten Sie dabei beachten:**

- Was regelt die Satzung zum Tod des Gesellschafters?
- Welche Einziehungs- und Abfindungsmöglichkeiten haben andere GesellschafterInnen, wenn Sie sterben?
- Welcher Wert würde Ihren Erben bei Einziehung und Abfindung ausgezahlt werden? Oft regeln Satzungen, dass die Anteile von verstorbenen Gesellschaftern bei Tod eingezogen und abgefunden werden können. Auch wenn das für Sie okay ist, ist die Frage, wie hoch die Abfindung wäre. Denn sehr oft liegen diese Abfindungen wirtschaftlich sehr niedrig. Hier bietet es sich im Interesse Ihrer Familie an, entweder eine fair Bewertungsregeln einzuführen oder die Gesellschaftsanteile besser noch zu Lebzeiten zu veräußern.
- Wer führt das Unternehmen im Todesfall? Gerade Einzelgeschäftsführer sollten frühzeitig klären, wer im Fall der Fälle das Unternehmen führen kann. Sie brauchen also – genau wie auf privater Ebene – eine Vorsorgeregelung für Ihr Unternehmen

# DIE WICHTIGSTEN VOLLMACHTEN

## **GENERALVOLLMACHT**

Bestimmt, wer Ihre privaten Angelegenheiten regeln darf, wenn Sie hierzu nicht mehr in der Lage sind. Das gilt zu Lebzeiten und nach dem Tod.

## **VORSORGEVOLLMACHT**

Gibt einem von Ihnen bestimmten Menschen (Ihr\*e EhepartnerIn ist dies nicht automatisch) die rechtliche Grundlage, Ihre Interessen gegenüber Ärzten / einem Krankenhaus zu vertreten.

## **PATIENTENVERFÜGUNG**

Legt fest, welche Eingriffe Sie als PatientIn wünschen oder nicht wünschen, wenn Sie dies selbst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr können.

## **SORGERECHTSVERFÜGUNG**

Erhöht im Falle des Todes beider Eltern die Chance Ihrer minderjährigen Kinder auf eine möglichst gute persönliche Unterbringung und finanzielle Betreuung.

# Mit DIOMEDEA sicher zum Ziel!

Bei DIOMEDEA sorgen wir dafür, dass Unternehmerinnen und ihre Familien die Früchte ihrer harten Arbeit vollständig ernten, ertragreich und solide anlegen, im Alter entspannt genießen und an Kinder und Enkel weitergeben können. Durch eine umfassende und ganzheitliche Beratung, die sämtliche finanziellen Belange einschließt und sich nicht nur um die reine Kapitalanlage kümmert, können wir dieses Versprechen immer wieder einhalten und unsere Mandanten in eine sichere Zukunft begleiten.

Mit 30 Jahren Erfahrung und umfassendem Know-how in Aktuarwesen, BWL und Recht sind wir Ihre Spezialisten für ganzheitliche Beratung. Unabhängig und provisionsfrei setzen wir auf tiefgreifendes Fachwissen, das Banken und Versicherer übertrifft. Unsere Haftung erstreckt sich auf das gesamte Beratungsmandat – eine Sicherheit, die klassische Vermittler nicht bieten. Vertrauen Sie auf unsere persönliche, umfassende Betreuung und unsere exklusiven Lösungen.

Mit DIOMEDEA	Mit klassischen Branchenlösungen oder Marke „Eigenbau“
Umfassend notwendige Kompetenz: BWL + Jura + Aktuariat	Teil-Kompetenzen: Eigenbau oder Bank-/Versicherungsmitarbeiter
Rechtssicherheit	Latente Nachhaftungsrisiken
Wirtschaftlich beste Lösung	Beliebige Lösung/Schubladenprodukt
Steuerlich abgesichert	Nachzahlung Jahre später
Glückliche(r) Käufer	Kaufrücktritt oder späterer Rechtsstreit
Glückliche(r) Nachfolger	Familienstreit
Transparente Honorare	Undurchsichtige (hohe) Provisionen
Vertragliche Haftung	Vollmundige (unwirksame) Zusicherungen

## KONTAKT

DIOMEDEA AG  
Steinstraße 41  
12307 Berlin

[www.diomedea-ag.com](http://www.diomedea-ag.com)  
[diomedea@diomedea.biz](mailto:diomedea@diomedea.biz)  
0800 / 50 20 20-2

